CIVD-Richtlinie

Material Compliance

Richtlinie zur Sicherstellung der Material Compliance Anforderungen an Fahrzeuge der Caravaning Industrie

Version: 11.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 4
2. Dokumentenmanagement* 4
3. Zweck / Geltungsbereich / Aktualisierungen 5
4. Begriffe / Definitionen und Abkürzungen 6
5. Ziele und Compliance Anforderungen 11
6. Material Compliance Prozessanforderungen 11
7. Regulatorische Stoffanforderungen 12

8.1 Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte 12

8.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe 12

8.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe 13

8.1.3 Verordnung (EU) Nr. 2023/1464 – Formaldehyd 13

8.1.4 Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV 13

8.1.5 Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 - POP 14

8.2 Stoffbeschränkungen - gültig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen 15

8.2.1 Verordnung (EU) 2025/40 - Verpackungsverordnung 15

8.2.2 Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG 15

8.2.3 Altfahrzeug-Richtlinie (ELV) 16

8.2.4 Richtlinie 2011/65/EU - RoHS 17

8.2.5 Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 – EU-Entwaldungsverordnung 17

8.2.6 Verordnung EU (2023/1542) - Batterieverordnung 2023 18

8.2.7 Richtlinie (EU) 2020/2184 und Trinkwasserverordnung (TrinkwV) – Materialien mit Trinkwasserkontakt 19

8.2.8 Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 20

8.2.9 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 – Lebensmittelkontaktmaterialien und Gegenstände 21

8.3 Deklarationspflichtige Stoffe 22

8.3.1 SVHC-Kandidatenliste 22

8.3.2 SCIP-Datenbank 23

9. Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe 23

9.1.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB) 23
10. Weitere Anforderungen 24
10.1.1 Innenraumemissionen (VOC) 24
10.1.2 Richtlinie 2009/48/EG - Spielzeugrichtlinie 24
11. Referenzen 24
12. IP-Rechte 28

1. Präambel

Diese CIVD-Richtlinie - Material Compliance legt die Anforderungen an verbotene, beschränkte und deklarationspflichtige Stoffe in Produkten, Materialien, Bauteilen und Verpackungen fest. Sie dient der Einhaltung gesetzlicher, behördlicher, kunden- und unternehmensspezifischer Vorgaben sowie der Sicherstellung einer transparenten und nachhaltigen Lieferkette. Die Anforderungen umfassen die Bewertung von Stoffen, die Bereitstellung von Materialdeklarationen, die Nachweisführung sowie das Management konformitätsrelevanter Änderungen.

2. Dokumentenmanagement*

Änderungsverlauf					
Datum:	**Alte Version**	**Neue Version**	**Bearbeitung**	**Freigabe**	**Durchgeführte Änderung**
27.06.2016	1.0		Mustermann	Musterfrau	Erstellung MC-Spezifikation
24.05.2017	1.0	1.2			Einleitung und Aufnahme Spielzeugrichtlinie
30.11.2018	1.2	1.4			Linkanpassungen REACh, Anpassung Ausnahmenkatalog ELV, Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 – Lebensmittelkontaktmaterialien und Gegenstände
12.09.2019	1.4	1.41			Neue POP-Verordnung, VerpackG hinzugefügt. Tabellen RoHS und ELV angepasst. Tabelle ELV und RoHS-Ausnahmen aktualisiert.
20.11.2020	1.41	1.5			Anpassung Trinkwasserverordnung, RoHS und ELV-Ausnahmetabellen aktualisiert
14.03.2022	1.5	1.6			RoHS-Ausnahmen aktualisiert. Ergänzung SCIP im Kapitel 3.4.1
23.02.2024	1.6	1.7			Aktualisierung Definitionen, Gesetze (Batterieverordnung) Aktualisierung einzelner Textpassagen
30.06.2026	1.7	2			

*in Anlehnung an ISO/IEC/IEEE 29148

ISO/IEC/IEEE 29148 ist der internationale Standard für „Requirements Engineering“ (Anforderungsmanagement) im System- und Software-Engineering. Er definiert die Prozesse zur Erfassung, Analyse, Spezifikation, Verifizierung und Verwaltung von Anforderungen während des gesamten Produktlebenszyklus.

3. Zweck / Geltungsbereich / Aktualisierungen

Zweck

Dieses Dokument definiert die Anforderungen an Lieferanten zur Sicherstellung der Übereinstimmung von Produkten und Aktivitäten mit geltenden Material-Compliance-Anforderungen.

Geltungsbereich

Diese Material-Compliance-Spezifikation gilt für alle von Lieferanten gelieferten physischen Objekte wie:

- Stoffe
- Zubereitungen
- Erzeugnisse
- Produkte
- Verpackungen

Synonyme in Verwendung:

- Materialien
- Werkstoffe
- Bauteile
- Baugruppen
- Dienstleistungen mit Einfluss auf Material Compliance

Aktualisierung

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die Material Compliance Spezifikation in aktualisierter Form vorliegt. Mit einer Novellierung der Material Compliance Spezifikation ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung der Lieferanten seitens des CIVD bezüglich einer Änderung der Material Compliance Spezifikation erfolgt nicht.

4. Begriffe / Definitionen und Abkürzungen

Änderung
Jede Anpassung von Materialien, Stoffen, Prozessen, Lieferanten oder Fertigungsstandorten, die Auswirkungen auf die Material Compliance haben kann. (Quelle: eigene Darstellung)

Ablauftermin (engl. Sunset Date)
Das „Sunset Date“ ist der in Anhang XIV Art. 58 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) festgelegte Ablauftermin, nach dessen Erreichen ein zulassungspflichtiger Stoff nicht mehr verwendet oder zur Verwendung in Verkehr gebracht werden darf, sofern keine Zulassung erteilt wurde. (Quelle: eigene Darstellung)

Batterie:
eine Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht, und eine Batterie umfasst, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde. (EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1)

Biozidprodukt:
- jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen
- jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch, der/das aus Stoffen oder Gemischen erzeugt wird, die selbst nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen und der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen (Verordnung (EU) 528/2012 Art. 3 Abs. 1 a)

Beschränkte Stoffe:
Beschränkte Stoffe sind Stoffe, deren Einsatz aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen nur unter festgelegten Bedingungen zulässig ist oder deren Verwendung in bestimmten Produkten, Anwendungen oder Konzentrationen verboten ist (Quelle: eigene Darstellung)

Deklarationspflichtige Stoffe:
Stoffe oder Stoffgruppen, für die aufgrund gesetzlicher, regulatorischer oder kundenspezifischer Anforderungen eine Informations-, Melde- oder Deklarationspflicht besteht. Die konkrete Verpflichtung ergibt sich aus dem jeweils anwendbaren Regelwerk (z. B. REACH, SCIP, RoHS, TSCA, POP, GADSL, IEC 62474) und den dort festgelegten Schwellenwerten und Anwendungsbedingungen. (Quelle: eigene Darstellung)

Erzeugnis:
Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 3)

Gerätebatterie:
eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt. (EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 9)

Homogener Werkstoff
einen Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (Richtlinie 2011/65/EU Art. 3 Nr. 20)

Lieferant
Unternehmen oder Organisation, die Materialien, Bauteile, Produkte oder Dienstleistungen bereitstellt. (Quelle: eigene Darstellung)

Material Compliance (MC)
Einhaltung aller geltenden gesetzlichen, behördlichen, kunden- und unternehmensspezifischen Anforderungen hinsichtlich der Verwendung, Deklaration und Beschränkung von Stoffen in Produkten, Materialien, Bauteilen und Verpackungen. (Quelle: eigene Darstellung)

Materialdeklaration
Die strukturierte Offenlegung und Dokumentation der in einem Produkt enthaltenen Materialien und Stoffe einschließlich ihrer Zusammensetzung, um Anforderungen an Konformität, Umweltverträglichkeit und Informationsaustausch entlang der Lieferkette zu erfüllen. (abgeleitet aus DIN EN IEC 62474)

Nachweis / dokumentierte Information
Dokument oder Datensatz zur Bestätigung der Einhaltung von Material-Compliance-Anforderungen. (Quelle: eigene Darstellung)

Produkt
Jeden Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich — auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung — geliefert oder bereitgestellt wird und für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist (Verordnung (EU) 2023/988 Art. 3 Nr. 1)

Stoff
chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Nr.1)

Teildeklaration
Deklaration ausgewählter deklarationspflichtiger oder beschränkter Stoffe bzw. Stoffgruppen oberhalb festgelegter Grenzwerte ohne Offenlegung der vollständigen stofflichen Zusammensetzung. (abgeleitet aus DIN EN IEC 62474)

Verbotener Stoff
Stoff, dessen Verwendung in Produkten oder Materialien aufgrund gesetzlicher oder unternehmensinterner Anforderungen nicht zulässig ist. (Quelle: eigene Darstellung)

Verpackung
ein Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann, einschließlich

a) eines Gegenstands, der erforderlich ist, um ein Produkt während seiner gesamten Lebensdauer aufzunehmen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;

b) eines Bestandteils oder Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der in den Gegenstand integriert ist;

c) eines Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der unmittelbar an dem Produkt angehängt oder befestigt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;

d) eines Gegenstands, der für die Befüllung in der Verkaufsstelle zur Übergabe des Produkts konzipiert und vorgesehen ist, auch „Serviceverpackung“ genannt;

e) eines Einwegartikels, der in der Verkaufsstelle verkauft und befüllt wird oder für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen und ausgelegt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt;

f) eines durchlässigen Tee- oder Kaffeebeutels oder eines durchlässigen Beutels für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, der bzw. die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;

g) einer undurchlässigen Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, die zur Verwendung in einer Maschine bestimmt ist und die mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird;
(EU-Verordnung 2025/40 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1)

Verunreinigung
Unbeabsichtigter Bestandteil eines Stoffes oder Materials im hergestellten Zustand. Verunreinigungen können aus Ausgangsmaterialien stammen oder durch Nebenreaktionen bzw. unvollständige Reaktionen während des Herstellungsprozesses entstehen. Sie werden dem Stoff nicht gezielt zugesetzt und dienen nicht zur Erfüllung einer technischen Anforderung. (Quelle: eigene Darstellung)

Zubereitung
Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.
(Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 2)

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
MC	Material Compliance
SVHC	Substance of Very High Concern
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RoHS	Restriction of Hazardous Substances
POP	Persistent Organic Pollutants
PFAS	Per- and Polyfluoroalkyl Substances
CLP	Classification, Labelling and Packaging
SCIP	Substances of Concern In Products
IEC	International Electrotechnical Commission

5. Ziele und Compliance Anforderungen

a. Gesetzeskonformität:
   Alle Produkte müssen die geltenden chemikalien-, umwelt- und produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen erfüllen.
b. Kunden-/ Marktanforderungen:
   Produkte müssen die Material-Compliance-Anforderungen der jeweiligen Zielmärkte und Kunden erfüllen.
c. Lieferkettentransparenz:
   Für alle Materialien müssen ausreichende Stoffinformationen verfügbar sein.
   Für alle freigegebenen Materialien muss mindestens eine gültige Materialdeklaration oder Konformitätserklärung vorliegen.
   Die vorliegende Richtlinie entbindet den Lieferanten nicht von seiner eigenen Verantwortung, die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.
d. Nachhaltigkeit:
   Der Einsatz von SVHC und weiteren regulierten Stoffen ist zu minimieren.
e. Änderungsmanagement:
   Änderungen müssen nachvollziehbar dokumentiert und bewertet werden.

6. Material Compliance Prozessanforderungen

a. Alle Materialien sind gegen aktuelle Stoffreglementierungen zu bewerten.
b. Materialdeklarationen sind vor Erstfreigabe bereitzustellen.
c. Lieferanten müssen gültige Compliance-Nachweise bereitstellen und aktuell halten.
d. Compliance-relevante Änderungen unterliegen einer Freigabepflicht.
e. Material- Compliance-Nachweise sind mindestens zehn Jahre nach letzter Lieferung aufzubewahren.

7. Regulatorische Stoffanforderungen

Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuellen Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Sollten Gesetzesänderungen noch nicht Bestandteil dieser Spezifikation sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, diese Änderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Anforderungen an die Material Compliance Spezifikation gelten gleichwertig mit allen anderen sonstigen Produktanforderungen.

Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der genannten Verordnungen, Richtlinien und Gesetze.

8.1 Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte

Die unter diesem Punkt beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse welche.

- unter Verantwortung des Herstellers in Motorcaravans oder Caravans eingebaut werden
- für den Einbau in Motorcaravans oder Caravans bestimmt sind.

8.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist beschränkt.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind in Kapitel 4. Begriffe / Definitionen und Abkürzungen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen:

https://echa.europa.eu/de/authorisation-list

8.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH-Verordnung sind Stoffe gelistet, die vom Gesetzgeber in definierten Anwendungen beschränkt werden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH Verordnung aufrufen:

https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach

8.1.3 Verordnung (EU) Nr. 2023/1464 – Formaldehyd

Ab dem 6. August 2027 gilt in der EU ein verbindlicher Grenzwert von 0,062 mg/m^3 für die Formaldehydkonzentration in der Innenraumluft von Straßenfahrzeugen (REACH-Anhang XVII, Eintrag 77, geändert durch Verordnung (EU) 2023/1464). Bereits ab dem 6. August 2026 gelten Emissionsgrenzwerte für Erzeugnisse im Fahrzeuginnenraum (Anlage 14 Nr. 1 REACH):

- 0,062 mg/m^3 für Möbel und Erzeugnisse auf Holzwerkstoffbasis;
- 0,080 mg/m^3 für alle anderen Erzeugnisse.[1]

Die ECHA-Leitlinie „Guidelines for the measurement of formaldehyde releases from articles and formaldehyde concentrations in the interior of vehicles“ (Stand: November 2025) ist für die Messstrategie und -durchführung als maßgebliche Auslegungshilfe heranzuziehen.

8.1.4 Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV

Die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) enthält ergänzend zu den unionsrechtlichen Stoffbeschränkungen, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), nationale Verbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Darüber hinaus enthält sie Anforderungen an die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische.

Für die Material Compliance sind insbesondere die nationalen Inverkehrbringensverbote nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 ChemVerbotsV relevant. **Tabelle 1: Stoffbeschränkungen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung**

[1] Die Grenzwerte in Eintrag 77 sind in mg/m³ angegeben. Zur Orientierung die Umrechnung in ppm/ppb (Umrechnungsfaktor nach Seifert: 0,1 ppm = 0,12 mg/m³; 0,1 mg/m³ = 0,083 ppm): 0,062 mg/m³ ≈ 0,051 ppm (≈ 51 ppb); 0,080 mg/m³ ≈ 0,066 ppm (≈ 66 ppb). Maßgeblich für die Konformitätsbewertung ist ausschließlich der in mg/m³ angegebene Grenzwert.

Stoffe/Gemische
Dioxine und Furane
Biopersistente Fasern

Die aktuellen Anforderungen und die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html

8.1.5 Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 - POP

Die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen. Sie setzt insbesondere Verpflichtungen aus dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um.

Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung der in Anhang I der Verordnung aufgeführten Stoffe sind grundsätzlich verboten; für die in Anhang II aufgeführten Stoffe gelten Beschränkungen. Die Verordnung enthält darüber hinaus Anforderungen zur Begrenzung von Freisetzungen sowie zum Umgang mit Abfällen, die persistente organische Schadstoffe enthalten oder mit diesen verunreinigt sind.

Für die Material Compliance sind insbesondere die jeweils aktuellen Stoffeinträge, Grenzwerte und Ausnahmen der Anhänge I und II der Verordnung zu beachten.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

http://chm.pops.int/

8.2 Stoffbeschränkungen - gültig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffbeschränkungen in Kapitel 8.1 müssen die in diesem Kapitel beschriebenen Regelungen vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er den Kunden ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich informieren.

8.2.1 Verordnung (EU) 2025/40 - Verpackungsverordnung

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle wurde am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, trat am 11. Februar 2025 in Kraft und ersetzt die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG.

Ein zentraler Aspekt dieser Verordnung sind die Stoffbeschränkungen für Verpackungen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen für Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom, die kumuliert einen Wert von 100 mg/kg nicht überschreiten dürfen, werden nun auch Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Verpackungen festgelegt, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Diese neuen Grenzwerte gelten ab dem 12. August 2026 und sind wie folgt festgelegt:

a) 25 ppb für im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (ohne polymere PFAS),

b) 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als Summe der gezielten Analyse der PFAS (ohne polymere PFAS),

c) 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS); bei Überschreitung des Gesamtfluorgehalts von 50mg/kg.

8.2.2 Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG

Das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) dient der nationalen Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Es ist am 12. August 2026 in Kraft getreten und hat das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst.

Das VerpackDG gilt für Verpackungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2025/40 fallen. Es enthält insbesondere nationale Regelungen zur Registrierung, Systembeteiligung, Datenmeldung und Vollständigkeitserklärung sowie zur Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen. Darüber hinaus enthält es ergänzende Vorschriften zur Marktüberwachung und zur Durchsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40.

Die jeweils betroffenen Wirtschaftsakteure haben zu prüfen, welche Pflichten sich für die von ihnen bereitgestellten Verpackungen aus der Verordnung (EU) 2025/40 und dem VerpackDG ergeben.

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter folgendem Link:

https://www.gesetze-im-internet.de/verpackdg/

8.2.3 Altfahrzeug-Richtlinie (ELV)

RICHTLINIE 2000/53/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge.

> Hinweis zur Anwendung der Altfahrzeug Verordnung (EU) 2026/1738
>
> Die neue EU-Altfahrzeugverordnung über die Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Bewirtschaftung von Altfahrzeugen, veröffentlicht am 24. Juli 2026 als Verordnung (EU) 2026/1738, ersetzt die frühere Altfahrzeugrichtlinie.
>
> Sie trat am 13. August 2026 in Kraft und gilt für Motocaravans nach einer Übergangsfrist von 36 Monaten, also ab dem 13. August 2029.

Die Stoffverbote nach Artikel 4 Absatz 2 a gelten für Fahrzeuge (inkl. Motorcaravans) einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe.
Ausgenommen von den Stoffverboten sind Ausrüstungsgegenstände, die nicht speziell für den Einsatz in Fahrzeugen oder Motorcaravans hergestellt wurden.

Den Ausnahmenkatalog für die Stoffverbote finden Sie in Anhang 1.

Die ELV-Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Artikels.

Tabelle 2: Stoff Reglementierungen der ELV-Richtlinie

Stoffgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	

8.2.4 Richtlinie 2011/65/EU - RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff.

Tabelle 3: Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU

Stoffgruppen / Stoffe	**Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff**
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

Sollte es notwendig sein, dass zur Erreichung der Konformität, Ausnahmeregeln aus Anhang III und IV der RoHS-Richtlinie benötigt werden, verlangen die Mitglieder des CIVD die Benennung und Zuordnung dieser.

8.2.5 Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 – EU-Entwaldungsverordnung

Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten ist am 29.Juni 2023 in Kraft getreten und ersetzt voraussichtlich zum 30.12.2026 die bisherige EU-Holzhandelsverordnung ((EU) Nr. 995/2010). Gemäß Art. 1, Abs.1 der Verordnung sind die in Anhang I aufgeführten relevanten Rohstoffe Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie die relevanten Erzeugnisse, welche die genannten Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, betroffen. Hierbei

werden sowohl den Marktteilnehmern als auch Händlern gemäß Art. 8 der Verordnung besondere Sorgfaltspflichten auferlegt.

Alle Waren, die in die EU eingeführt, ausgeführt oder innerhalb des europäischen Binnenmarkts gehandelt werden, müssen die Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung einhalten. Gemäß Art. 3 der Verordnung dürfen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse nur noch dann in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden dürfen, wenn sie

- entwaldungsfrei seit dem 31.12.2020 sind (gemäß Art.3 (a) der Verordnung)
- nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden (gemäß Art.3 (b) der Verordnung) und
- eine sogenannte Sorgfaltserklärung vorliegt (gemäß Art.3 (c) und Art. 4 Abs.2 der Verordnung).

8.2.6 Verordnung EU (2023/1542) - Batterieverordnung 2023

Die Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 ist zum 17. August 2023 in Kraft getreten. Im Anhang I der Verordnung wird der Einsatz von Quecksilber, Cadmium und Blei beschränkt.

Tabelle 4: Maximalkonzentration für Batterien

Reinstoffe	Maximalkonzentration im Artikel in Prozent	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Blei und Bleiverbindungen	0,01%	Gerätebatterien

8.2.7 Richtlinie (EU) 2020/2184 und Trinkwasserverordnung (TrinkwV) – Materialien mit Trinkwasserkontakt

Für Werkstoffe, Materialien und Produkte, die bestimmungsgemäß mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, sind die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 sowie der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zu beachten.

Nach der Trinkwasserverordnung dürfen Werkstoffe und Materialien mit Trinkwasserkontakt insbesondere nicht den Schutz der menschlichen Gesundheit beeinträchtigen, die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig beeinflussen, die Vermehrung von Mikroorganismen fördern oder Stoffe in größeren Mengen als unvermeidbar an das Wasser abgeben. Die Anforderungen werden in Deutschland durch die Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes konkretisiert.

Für Motorcaravans und Caravans sind, soweit für das jeweilige Produkt bzw. die Anwendung einschlägig, insbesondere folgende Normen und Regelwerke zu berücksichtigen:

- DIN 2001-2:2025-06: Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen – Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen;
- DIN EN 16421:2015-05: Einfluss von Materialien auf Wasser für den menschlichen Gebrauch – Vermehrung von Mikroorganismen;
- DVGW-Arbeitsblatt W 270: Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich – Prüfung und Bewertung;
- die jeweils geltenden Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes für Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser, insbesondere für Kunststoffe und andere organische Materialien (KTW-BWGL), metallene Werkstoffe sowie Emails und keramische Werkstoffe.

Mit Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184 wurde ein harmonisiertes europäisches System für Materialien und Produkte im Kontakt mit Trinkwasser geschaffen. Die darauf beruhenden europäischen Rechtsakte enthalten insbesondere Positivlisten zulässiger Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile, Verfahren und Methoden zur Prüfung und Bewertung endgültiger Materialien sowie Anforderungen an die Konformitätsbewertung und Kennzeichnung von Produkten. Das europäische System ist ab dem 31. Dezember 2026 anzuwenden.

Die Anforderungen werden insbesondere durch folgende Rechtsakte konkretisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365: Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen für die Aufnahme in die europäischen Positivlisten;

- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367: Europäische Positivlisten zugelassener Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368: Verfahren und Methoden für die Prüfung und Akzeptanz endgültiger Materialien und Werkstoffe;
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/369: Verfahren für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten bzw. deren Streichung;
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/370: Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte und Anforderungen an die beteiligten Konformitätsbewertungsstellen;
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/371: Harmonisierte Anforderungen an die Kennzeichnung konformer Produkte.

Produkte, die ab dem 31. Dezember 2026 erstmalig in Verkehr gebracht werden, müssen nach dem europäischen Verfahren zertifiziert und gekennzeichnet sein. Für Produkte, für die bis zum 31. Dezember 2026 eine korrekte Konformitätsbestätigung auf Grundlage der UBA-Bewertungsgrundlagen und/oder anderer nationaler Regelungsdokumente ausgestellt wurde, besteht eine Übergangsregelung. Für diese Produkte gelten während der Übergangszeit weiterhin die nationalen Anforderungen; bestehende Konformitätsbestätigungen können unter den hierfür geltenden Voraussetzungen bis längstens 31. Dezember 2032 aufrechterhalten bzw. verlängert werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch diese Produkte nach dem europäischen Verfahren zertifiziert sein. Umweltbundesamt

Alle Werkstoffe, Materialien und Komponenten, die bestimmungsgemäß mit Trinkwasser in Berührung kommen, müssen die jeweils anwendbaren hygienischen und materialbezogenen Anforderungen erfüllen.

8.2.8 Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Am 1. September 2013 ist die Verordnung über Biozidprodukte (BPR, EU-Verordnung Nr. 528/2012) über die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung ist die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union einheitlich geregelt und erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant eines Mitgliedes des CIVD ist verpflichtet die Vorgaben und Verpflichtungen für

- Biozidprodukte
- Behandelte Ware

vollumfänglich zu erfüllen, wenn sein Produkt in den Rahmen der Verordnung fällt.

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche mit Stoffen mit biozider Wirkung behandelt wurden, müssen die Anforderungen der EU-Biozidprodukte-Verordnung einhalten.

Beispiel: Toilettentank, Luftführungen Klimaanlage

8.2.9 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 – Lebensmittelkontaktmaterialien und Gegenstände

Bei der Verordnung „Verordnung 1935/2004/EG vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen handelt es sich um eine „Rahmen“ Verordnung, welche für alle Lebensmittelkontaktmaterialen gültig ist.

Ihr Geltungsbereich beinhaltet:

Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnis

a) dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

b) bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind

c) vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer

Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an

Lebensmittel abgeben.

Beispiele: Einlegeböden, Schubladen, Einschübe usw. in Kühlschränken, Schneidebretter, Geschirr, Besteck usw.

Die allgemeinen Anforderungen der Verordnung lauten:

Materialien und Gegenstände, einschließlich aktiver und intelligenter Materialien und

Gegenstände, sind nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind

a) die menschliche Gesundheit zu gefährden

b) eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen

c) eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Als Regelungsinstrumente laut Artikel 5 der Verordnung gibt es unter anderem:

- Verzeichnis der bei der Herstellung zugelassenen Stoffe (Positivlisten)
- Reinheitskriterien für die zugelassenen Stoffe
- besondere Verwendungsbedingungen für die zugelassenen Stoffe
- Kennzeichnungsvorschriften

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche mit Lebensmitteln in Kontakt kommen müssen die Anforderungen der Verordnung 1935/2004/EG einhalten. Für Werkstoffe, Materialien und Komponenten welche mit Trinkwasser in Berührung kommen siehe 3.2.4.

8.3 Deklarationspflichtige Stoffe

8.3.1 SVHC-Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste nach

Die REACH-Verordnung kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table

Nach Art. 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Von dieser Informationsverpflichtung sind alle Bauteile, Ersatzteile, Zubehör wie auch Verpackungen betroffen.

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH-Verordnung veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein (Teil)-Erzeugnis die Konzentrationsgrenze

von 0,1% überschreitet, ist die Anwesenheit dieses SVHC-Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

8.3.2 SCIP-Datenbank

Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) sind Lieferanten von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten, verpflichtet, die nach Art. 33 Abs. 1 REACH erforderlichen Informationen an die ECHA zur Aufnahme in die SCIP-Datenbank zu übermitteln.

Im Rahmen des **Environmental Omnibus VIII** hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, die SCIP-Meldepflicht abzuschaffen (COM(2025) 986; 2025/0394(COD)). Der Rat unterstützt die Abschaffung in seinem Verhandlungsmandat vom 24. Juni 2026. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. **Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung gelten die bestehenden SCIP-Meldepflichten unverändert fort.**

9. Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

9.1.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische.

Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall.

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Art. 31 und Anhang II der REACH-Verordnung geregelt.

Der Lieferant eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgestellt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird dem Mitglied des CIVD auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagement-maßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde.

Die korrigierte Fassung muss dem Mitglied des CIVD, sollte diese innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

10. Weitere Anforderungen

10.1.1 Innenraumemissionen (VOC)

Von Lieferanten wird erwartet, dass diese bei für den Innenraum bestimmten

- Werkstoffen
- Bauteilen
- Zubehör

besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich möglicher Emissionen mit flüchtigen organischen Verbindungen (VOC = volatile organic compounds) walten lassen. Flüchtige organische Stoffe aus Kohlenwasserstoffen können in Naturprodukten, wie Holz oder auch in Kunststoffen durch Rohstoffe und Verarbeitungsprozesse entstehen.

Sollten solche flüchtigen organischen Stoffe, die zu den Innenraumemissionen der Fahrzeuge beitragen könnten, im Erzeugnis enthalten sein, muss der nachfolgende Kunde in der Lieferantenkette informiert werden.

10.1.2 Richtlinie 2009/48/EG - Spielzeugrichtlinie

Die Richtlinie 2009/48/EG gilt für Produkte, die — ausschließlich oder nicht ausschließlich — dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden. Die Formulierung „nicht ausschließlich“ in dieser Richtlinie gilt auch für Produkte die nicht als Spielzeug zu verstehen sind, aber von Kindern möglicherweise doch als solche angesehen werden.

Die Richtlinie verbietet für alle zugänglichen Teile von Spielzeug die Verwendung von sogenannten KEN-Stoffen (KEN= krebserzeugend - erbgutverändernd -fortpflanzungsgefährdend). Ebenso sind allergene Duftstoffe bei hohem allergenen Potential völlig verboten oder müssen bei kleinem Potential auf dem Spielzeug angegeben werden.

11. Referenzen

Rechtsvorschriften

- **RICHTLINIE 2011/65/EU** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (im Folgenden „RoHS“ genannt)
- **RICHTLINIE 2000/53/EG** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (im Folgenden „ELV“ genannt)
- **RICHTLINIE 2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (im Folgenden „REACH-Verordnung“ genannt)
- **VERORDNUNG (EU) 2019/1021** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „POP“ genannt)
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden „CLP“ genannt)
- **VERORDNUNG (EU) 2025/40** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (im Folgenden „Verpackungsverordnung“ genannt)
- **VERORDNUNG (EU) 2023/1115** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (im Folgenden „Entwaldungsverordnung“ genannt)
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 995/2010** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (im Folgenden Holzhandelsverordnung genannt)
- **VERORDNUNG (EU) 2023/1542** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der

Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

- **VERORDNUNG (EU) 2023/988** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/2004** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- **Verordnung** über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)
- **Verordnung** über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)
- **Verordnung (EU) 2023/1464** DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION vom 14. Juli 2023 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Formaldehyd und Formaldehydabspaltern

Normen/Standards

- **DIN EN IEC 62474:2022-10** (VDE 0042-4:2022-10) Materialdeklaration für Produkte der elektrotechnischen Industrie und für die elektrotechnische Industrie
- **DIN EN IEC 63000:2019-05** (VDE 0042-12:2019-05) Technische Dokumentation zur Beurteilung von Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich der Beschränkung gefährlicher Stoffe
- **SO/IEC/IEEE 29148:2018** Systems and software engineering — Life cycle processes — Requirements engineering

Bezugsquellen/Hilfestellungen

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen – in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden:
http://eur-lex.europa.eu/

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):
https://echa.europa.eu/support/guidance

REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:
https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/

REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:
http://www.reach-info.de

REACH@Baden-Württemberg
https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/

Plattform für deutsche Gesetzte
https://www.gesetze-im-internet.de/

12. IP-Rechte

Die vorliegende Material Compliance Norm wurde zusammen mit der tec4U - Solutions GmbH, Saar-Lor-Lux-Straße 13, D-66115 Saarbrücken erstellt. Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung der Norm ist dem Unternehmen und den Beteiligten der Lieferkette gestattet. Für eine Nutzung der Norm, ganz oder in Teilen, außerhalb der Lieferkette, muss eine Genehmigung des CIVD e. V. und der tec4U - Solutions GmbH eingeholt werden.